

**Ordnung über das Auswahlverfahren für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.)  
Psychologie der Universität Münster  
vom 18. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), und der §§ 5 Abs. 6, 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256), hat die Universität Münster die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Das Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen in dem Studiengang B. Sc. Psychologie der Universität Münster richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) mit den nachstehenden Maßgaben.

**§ 2**

**Beurteilungskriterien**

Aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.12.2023 (AB Uni 2023/40) werden die folgenden Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:

1. Grad der Qualifikation, das heißt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 30 Notenpunkte gemäß Anlage 1) und
2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests („Studieneignungstest Bachelor Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, kurz BaPsy-DGPs“) für den Bachelorstudiengang Psychologie (maximal 30 Testpunkte gemäß Anlage 2). Die Bescheinigung über die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als fünf Jahre sein; danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

**§ 3**

**Vergabe der Studienplätze**

Nach Abzug der Vorabquoten (gem. § 8 HZG NRW) werden die Hauptquoten gem. § 9 HZG NRW wie folgt geregelt:

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 HZG NRW werden im Rahmen der sogenannten Abitur-Besten-Quote 20% der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

2. Die verbleibenden 80% der Studienplätze werden nach § 9 Abs. 2 HZG NRW im Rahmen des sogenannten „Auswahlverfahrens der Hochschulen“ wie folgt vergeben:
- a) 20 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 2 Nr. 2 vergeben.
  - b) 65% der Studienplätze werden nach einer Kombination aus dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests gem. § 2 Nr. 2 vergeben, wobei der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Verhältnis von 60 zu 40 der prozentual höhere Stellenwert zukommt.
  - c) 11,9% der Studienplätze werden nach einer Kombination aus dem Grad der Qualifikation und der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben. Dabei verringert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit jedem Wartesemester um 0,1 Notenpunkte, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht auf die Wartezeit angerechnet werden.
  - d) 3,1% an beruflich Qualifizierte nach § 27 Abs. 5 Vergabeverordnung NRW.

#### **§ 4**

#### **Auswahlentscheidung und Zulassung**

- (1) Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quoten gemäß § 3 erfolgt in der vorgegebenen numerischen bzw. alphabetischen Reihenfolge.
- (2) Die Auswahlentscheidung in der zusätzlichen Eignungsquote gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe a) erfolgt aufgrund einer Rangliste bezogen auf das Ergebnis im fachspezifischen Studieneignungstest.
- (3) Die Auswahlentscheidung in der Quote gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe b) erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist die Gesamtpunktzahl, die sich aus den in § 2 Abs. 2 genannten Kriterien wie folgt berechnet:
- Notenpunkte gemäß Anlage 1 \* 0,6 + Testpunkte gemäß Anlage 2 \* 0,4 = Gesamtpunktzahl
- Bei der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Nachkommastelle ohne Rundung berücksichtigt. Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber nicht an dem fachspezifischen Studieneingangstest teilgenommen, wird dies mit 0 Testpunkten bewertet.
- (4) Besteht in der Abitur-Besten-Quote oder in den Quoten des Auswahlverfahrens der Hochschule zwischen mehreren Studienbewerber\*innen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. § 14 Vergabeverordnung NRW gilt entsprechend.
- (5) Unterlagen, die in der Abitur-Besten-Quote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 24 Absatz 1 Vergabeverordnung NRW im Infoportal der Bewerbung der Universität Münster hochzuladen.

## **§ 5** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26 Anwendung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Psychologie und Sportwissenschaft Universität Münster vom 30.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## Anlage 1: Notenpunkte

(1) Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation. Die Bewertung der schulischen Leistung erfolgt dabei wie folgt:

Durchschnitts- note der HZB	Notenpunkte
≤1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

(2) Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umgerechnet.

## Anlage 2: Testpunkte

(1) Die Einzelheiten zur Durchführung des freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstests Psychologie (BaPsy-DGPs) werden in der „Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs“ der TransMIT GmbH und des TransMIT-Zentrums für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs) vom 27. Januar 2023 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Weitere Informationen sind abrufbar auf der Internetseite:

<https://www.studieneignungstest-psychologie.de/>

(2) Das Testergebnis des BaPsy-DGPs wird als ein Standardwert (Z) mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10 sowie Prozentrang ausgegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Standardwert (Z) bei der Bewerbung angeben. Der Standardwert (Z) wird wie folgt in Testpunkte umgerechnet:

1. Ein Standardwert (Z)  $\leq 70$  entspricht 0 Testpunkten.
2. Ein Standardwert (Z)  $\geq 130$  entspricht 30 Testpunkten.
3. Bei einem Standardwert (Z)  $> 70$  und  $< 130$  werden die Testpunkte nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Testpunkte} = 15 + \left( \frac{(Z) - 100}{10} \right) * 5$$

Das Ergebnis der Berechnung wird nicht gerundet, sondern geht bis auf die erste Nachkommastelle in die weitere Berechnung der Gesamtpunkte ein.